

zur Pfarrkirche doch nicht gehen, so wird er das *bonum melius* nicht verhindern, d. h. es wird ihm lieber sein, wenn seine Schäflein doch eine Messe in der Kapelle hören, als wenn sie derselben gar nicht bewohnen.

Der Ablass in seinem Wesen und in seiner Bedeutung

dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

Mit dem Ablasse hat es ein eigenes Bewandtniß. Von der Kirche und ihren treuen Dienern hochgeschätzt, bildet der Ablass einen Gegenstand der fortwährenden Sorgfalt, mit der die Kirche mittelst der Spendung von Ablässen für das Heil des christgläubigen Volkes bemüht ist, und mit der alle treuen Kinder der Kirche aus der Gewinnung von Ablässen für das Heil ihrer Seelen Nutzen zu schöpfen suchen. Dagegen ist für alle außerhalb der Kirche Stehenden nichts so sehr ein Stein des Anstoßes, als gerade der Ablass, den sie aus Bosheit oder Unwissenheit als einen attentirten Sündenerlaß oder doch als ein leichtfertiges Freisprechen von aller und jeder die Sünde sühnenden Bußthätigkeit erklären, wobei den die Ablässe spendenden kirchlichen Organen nicht selten die unlautersten Motive unterschoben werden. Aber auch so manche Katholiken haben keine rechte Vorstellung von dem Ablasse, dessen Wesen sie zu wenig kennen und dessen Bedeutung sie nicht genug würdigen, weshalb sie sich um die Ablässe gar wenig kümmern und wenig oder gar keine Anstrengungen machen, die von der Kirche verliehenen Ablässe zu gewinnen. Kann man ja selbst von sog. gebildeten Katholiken mitunter die Meinung hören, die Ablässe seien nur eine Erinnerung an die alte canonische Kirchenbuße und liege in denselben nur eine schüchterne Geltendmachung jener strengen Oberherrlichkeit, welche die alte Bußdisciplin in so rigoröser Weise ausübte, wobei es sich einfach um das kirchliche Forum handle und von einer vor Gott abzubüßenden, resp. zu erlassenden Strafe gar keine Rede sei; oder auch, man will den Werth des Ablasses einzig und allein auf den moralischen Werth der guten Handlung beschränkt haben, welche bei der Gewinnung desselben gesetzt wird, in welchem Sinne denn die ganze Bedeutung der Ablässe darauf hinausläufe, daß durch die Ankündigung eines Ablasses Viele aufgefordert und manche veranlaßt werden, ein gutes Werk, nämlich das Ablasswerk zu verrichten, das sie sonst

vielleicht unterlassen haben würden. Und auf der anderen Seite können selbst manche Katholiken von einer gewissen Ueberspanntheit in der Fassung der Ablässe nicht freigesprochen werden, mit der sie den Ablässen nach dieser oder jener Richtung eine Wirkung zuschreiben, die sie in Wahrheit nicht haben, oder mit der sie doch den Eifer, den sie in der Gewinnung der Ablässe an den Tag legen, nicht in der rechten Weise bethätigen.

Unter solchen Umständen wird wohl die Berechtigung von selbst einleuchten, wenn wir im Folgenden uns mit einer so wichtigen Sache, wie sie der Ablass ohne Zweifel ist, etwas näher beschäftigen. Indem wir aber das wahre Wesen und die rechte Bedeutung des Ablasses zur entsprechenden Darstellung zu bringen gedenken, meinen wir dies im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit am besten in der Weise thun zu sollen, daß wir den Ablass unter dem dreifachen Gesichtspunkte der historischen Erscheinung, der dogmatischen Berechtigung und der practischen Bedeutung in Betracht ziehen.

1. Der Ablass in seiner geschichtlichen Erscheinung.

Wenn wir frischweg einen Blick in unsere Gegenwart werfen, so tritt uns der Ablass als eine Thatsache von bestimmter Gestalt entgegen. Wir begegnen da dem vom heiligen Vater Leo XIII. ausgeschriebenen außerordentlichen Jubiläumsablass, der in der Weise eines vollkommenen Ablasses die Erlassung aller nach Vergebung der Schuld der Sünde und Nachlassung der ewigen Strafe noch bleibenden zeitlichen Strafen gewähren will, und wo wie bei jedem Jubiläumsablass der Beichtvater besondere Privilegien besitzt; und auch sonst finden wir viele vollkommene Ablässe, welche entweder unmittelbar von dem Papste verliehen sind oder die doch von demselben mittelbar, in Folge erhaltener päpstlicher Bevollmächtigung, verliehen werden. Daneben erscheinen noch unvollkommene Ablässe von einer bestimmten Anzahl von Jahren, Wochen und Tagen, und gehen solche außer dem Papste auch von den Bischöfen aus, welche bei der Einweihung einer Kirche einen Ablass von einem Jahre und an Festtagen, wo sie das feierliche Hochamt halten, einen Ablass von 40 Tagen gewähren. Dabei sind die vollkommenen und die unvollkommenen Ablässe entweder für einen gewissen Ort bewilligt, wie für eine Kirche, einen Altar, einen Kreuzweg oder ein Bild, welches sich in einer gewissen Kapelle, an einem Glockenthurme u. s. w. befindet — örtlicher Ablass, oder es ist der Ablass, nur einer oder mehreren Personen, nicht allen Gläubigen gewährt, persönlicher Ablass,

wie die den Mitgliedern verschiedener Orden, den Mitgliedern der Congregationen der allerseligsten Jungfrau u. s. w. verliehenen Ablässe; oder der Ablass ist mit tragbaren, frommen Gegenständen verbunden, wie da sind die Crucifixe, Rosenkränze, Medaillen, kleine Statuen u. s. w., sacherlicher Ablass, der fast immer zugleich persönlich ist, weil mit sehr wenigen Ausnahmen nur die Eigenthümer solcher Gegenstände die an dieselben geknüpften Ablässe gewinnen können; und wiederum sind vollkommene und unvollkommene Ablässe entweder für immer bewilligt, welche so lange gelten, als sie nicht ausdrücklich widerrufen werden und demnach nicht mit dem Tode dessen, der ihn bewilligt hat, erlöschen, oder sie gelten nur für eine bestimmte Zeit, für die sie nämlich bewilligt wurden, und nach deren Ablauf sie erlöschen; und endlich begegnet uns noch ein Unterschied der gegenwärtig geltenden Ablässe in der Weise, daß die einen nur für die Lebenden bewilligt werden, die anderen ausschließlich für die Verstorbenen, und andere, welche die Lebenden den Verstorbenen zuwenden können. Und immer sind es gewisse Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewinnung des Ablasses abhängig gemacht wird, u. zw. müssen die Lebenden gewisse fromme Werke verrichten, um den Ablass zu gewinnen, oder es muß bezüglich der für die Verstorbenen direct verliehenen Ablässe die gestellte Bedingung, wie die Application an einem privilegierten Altare, eingehalten werden. Insbesondere enthalten bei den vollkommenen Ablässen die Verleihungs-Urkunden fast immer als wesentliche Bedingungen ausdrücklich den Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, wobei alle, welche die löbliche Gewohnheit haben, einmal wöchentlich zu beichten, alle vollkommenen Ablässe, die Jubiläumsablässe ausgenommen, gewinnen können, welche in die Zwischenzeit von einer Beicht zur anderen fallen, ohne jedesmal wiederum zu beichten, und wobei es an Orten, wo man wegen Mangel an Beichtvätern oder wegen weiter Entfernung nicht jede Woche oder mehrere Male im Monate beichten kann, genügt, innerhalb der acht Tage zu beichten, welche dem Feste, mit dem ein vollkommener Ablass verbunden ist, vorhergehen, wenn der Diöcesanbischof um dieses Indult bittet, u. zw. so, daß in diesem Falle alle vollkommenen Ablässe, mit Ausnahme der Jubiläumsablässe, gewonnen werden können, welche in den Zeitraum dieser acht Tage fallen.¹⁾ Wo aber die sacramentale Beicht nicht ausdrücklich verlangt wird, wie namentlich bei den unvollkommenen Ablässen,

¹⁾ Nach Erklärungen der Congregatio Indulgentiarum vom 9. Dec. 1763, 12. Juni 1822 und 15. Dec. 1841.

da findet sich stets die Clausel *et tunc saltem contrito* hinzugefügt, womit der Seelenzustand der heiligmachenden Gnade ausgedrückt wird, worin sich derjenige befinden müsse, der den betreffenden Ablass gewinnen wolle.¹⁾

Wie man sieht, so bezieht sich nach gegenwärtiger Praxis der Ablass direct auf die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe, die mehr weniger erlassen werden soll, und hängt die Ertheilung des Ablasses mit der Verwaltung des Bußsacramentes nur insoferne zusammen, als der Empfang des Bußsacramentes überhaupt als Bedingung für die Gewinnung des Ablasses gestellt ist, oder insofern man sich durch den Empfang des Bußsacramentes in den für die Gewinnung aller Ablassse unbedingt nothwendigen Gnadenstand zu versetzen sucht, falls dies nicht durch Erweckung einer vollkommenen Reue geschehen würde. Und diese gegenwärtige Praxis machte sich wesentlich vom 13. Jahrhundert an geltend, seitdem nämlich die mildere Disciplin in der Verwaltung des Bußsacramentes sich vollständig festgesetzt hatte, wornach die alten Bußcanones gar nicht mehr gehandhabt, sondern statt ihrer vom Bußpriester einige leichtere Werke auferlegt wurden, worauf sofort noch vor Erledigung derselben die Absolution ertheilt wurde. Hatten sich so die alten canonischen Strafen, des Bannes und des Interdicts, von dem Bußsacramente völlig getrennt, so erscheint nunmehr auch die Ertheilung der Ablassse nicht mehr direct mit der Verwaltung des Bußsacramentes verbunden, sondern tritt sie in der besagten Weise so zu sagen selbstständig auf. Wochten dabei auch Mißbräuche vorkommen, so lagen diese weniger in der päpstlichen Ausschreibung als in der Ankündigung der Indulgenzen vor dem Volke und hat namentlich Leo X. gegenüber Luther und sodann das Tridentinum gegenüber den Protestanten überhaupt die gegenwärtige Ablasspraxis in Schutz genommen²⁾, wie denn in der besagten Weise seit dem 13. Jahrhundert bis auf unsere Tage herab vollkommene und unvollkommene Ablassse durch die katholische Kirche geltend gemacht werden. So hat auch Bonifaz VIII. i. J. 1300 den ersten Jubiläumsablass ausgeschrieben, der sich nach anfänglicher Bestimmung alle hundert Jahre, später in kürzeren Fristen von 50 und 25 Jahren wiederholen soll und sich thatsächlich

¹⁾ Nach Erklärung der Congregatio Indulgentiarum vom 17. Dec. 1870.

— ²⁾ Leo X. verurtheilte die von Luther gegen den Ablass aufgestellten Thesen und das Tridentinum bestimmte namentlich in der 25. Session über den Ablass dogmatisch, daß die Kirche die Gewalt hab, Ablassse zu ertheilen, und daß dieselben dem christlichen Volke nützlich und heilsam seien.

auch sonst noch bei außerordentlichen Fällen bis auf das gegenwärtige außerordentliche Jubiläum öfter wiederholte. Aber wie war es denn um die Ablasspraxis vor dem 13. Jahrhundert bestellt?

Wie gesagt wurde, so war die gegenwärtige Ablasspraxis wesentlich durch den Umstand bedingt, daß in Folge des Aufhörens der alten Bußdisciplin die Ertheilung der Ablässe nicht mehr im directen Verbande mit der Verwaltung des Bußsacramentes stand. Dies geschah jedoch nicht mit einem Male und mit einem einzigen Schlage. Zunächst zur Zeit des Ueberganges von der alten Bußstrenge zur milderen Handhabung der Disciplin, nach dem 7. Jahrhundert, mochte man unter den veränderten Umständen die Execution der in den Canones vorgeschriebenen Pönitenzen billig zu hart und unerschwinglich finden, weßhalb die Kirche, der Schwäche ihrer Gläubigen sowie den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sich entschloß, dieselben in leichtere umzusetzen, wobei oftmals der Werth derselben nach Maß und Regel der alten Pönentialbücher bestimmt wurde: „Dies oder jenes Almosen soll so und so viel von der canonischen Bußzeit ersetzen.“ Der Ablass tritt uns also da entgegen in der Form der Umsetzung des Schwereren in das Leichtere (Commutation), oder, was dasselbe ist, in der Form des Loskaufes von der alten Strafe (Redemption) und es ging geschichtlich diese Form des Ablasses vom Norden des Abendlandes, von Irland und England aus und verbreitete sich allmählig nach dem Süden. Zu den Mitteln des Loskaufes von der alten Strafe (Redemptionen) zählte man vorzüglich Werke der Nächstenliebe, außer Almosen Unterstützung von Witwen und Waisen, Schenkungen an Kirchen und religiöse Corporationen, Speisung der Armen, Loslassung der Leibeigenen, Beschützung der Pilgrime, Verpflegung der Kranken, gemeinnützige Bauten von Brücken u. dgl.; dann auch die damals aufkommenden Wallfahrten zu den heiligen Orten (Jerusalem, den Schwellen der Apostel, Compostella) und die oft aus weiter Ferne her stathabende Theilnahme an der Einweihung der Kirchen. Und in dieser Form begegnet uns der erste sog. vollkommene Ablass, indem nämlich einen solchen Papst Urban II. auf der Synode von Clermont allen Kreuzfahrern verlieh, welche zur Befreiung des heiligen Grabes auszogen. Bis dahin war vollständiger Nachlaß aller Sündenstrafen nur an einzelne bestimmte Individuen nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Bußgesinnung ertheilt worden.

So war demnach in der Zeit vom 8. bis zum 13. Jahrhundert der Ablass wesentlich auf die durch die Bußcanones festgesetzte Strafe bezogen, an deren Stelle eben die Commutation oder Redemption eintrat und die damit mehr weniger nachgelassen erscheint, bis endlich auf die alten Bußcanones gar nicht mehr Bezug genommen wurde und der Ablass direct als Erlass der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe erscheint, womit nach dem oben Gesagten die gegenwärtige Ablasspraxis begründet wurde. Jedoch auch der zunächst auf die canonische Strafe sich beziehende Loskauf schloß einen vor Gott giltigen Loskauf von der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe in sich, sowie man ja auch der Meinung war, daß die wirkliche Leistung der canonischen Buße auch mehr weniger die zeitliche Strafe vor Gott büße. Und in der That, das an die Stelle der früheren Bußübung eingetretene Werk konnte, obwohl an sich geringfügiger und leichter, nach den Zeitverhältnissen dem Gesamtwohl der Kirche ebenso erspriesslich oder noch erspriesslicher sein als das ursprüngliche, wie denn unter Umständen ein Geldbetrag für kirchliche Zwecke den Interessen der Gesamtkirche förderlicher sein kann als eine öffentliche Buße in Sack und Asche, und es konnte ganz gut der Kirche selbst das neue Werk für das alte einstecken. Insofern aber das neue Werk der alten Leistung gleichgeachtet werden sollte und in der erleichterten Loskaufsleistung gewiß vor Gott nicht dieselbe genugthuende Kraft liegen konnte wie in der alten canonischen Buße, so trat die Kirche ergänzend ein, indem sie aus ihren Mitteln den Defect supplirte, aus ihrer Schatzkammer das Fehlende ausglich, so daß in Wahrheit so viel zeitliche Strafe vor Gott erlassen werden konnte, als die Leistung der canonischen Buße vor Gott wirklich gebüßt hatte. Denn nicht einfach erfunden hat die mittelalterliche Kirche ihre Ablasspraxis, sondern sie hat sich dabei auf den bereits in der alten Kirche sich vorfindenden Ablass bezogen, in deren Sinne und im Anschlusse an diesen sie denn auch ihre Ablasspraxis zur Geltung brachte. Auf die alte Kirche und auf den in derselben geschichtlich erscheinenden Ablass müssen wir darum auch zurückgreifen, wollen wir die Ablasspraxis der mittelalterlichen Kirche ganz und richtig verstehen, sowie uns überhaupt unser Vorhaben, den Ablass in seiner geschichtlichen Erscheinung darzulegen, auch zu dieser ersten und ältesten Periode hinführt.

Der erste Fall einer Ablassertheilung nun, der uns in der alten Kirche aufstößt, gehört bereits der apostolischen Zeit an. Paulus hatte nämlich in Verbindung mit der Gemeinde von

Korinth, d. h. mit deren Vorstehern, einen Blutschänder feierlich und im Namen des Herrn aus der kirchlichen Gemeinschaft entlassen, hatte ihn „dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde auf den Tag unseres Herrn Jesu Christi“.¹) Damit war dem Verbrecher nicht alle Hoffnung auf Reconciliation abgeschnitten worden, vielmehr liegt in dem Ausdruck „zum Verderben des Fleisches“ die Aufforderung an denselben, eine bestimmte oder auch nicht näher bestimmte Strafe zu üben, d. i. Bußwerke zu verrichten, um das gegebene furchtbare Mergerniß zu sühnen. Wirklich ging der Blutschänder reumüthig in sich und that eifrige Buße, weshalb die Gemeinde von Korinth geneigt war, denselben wieder aufzunehmen, was der Apostel genehm hält und mit seinem Ansehen bekräftigt.²) Erscheint nun auch im ersten Korintherbriefe kein bestimmtes Maß und keine Zeit der Strafe für den Fall der Bekehrung bezeichnet, so geht doch aus dem zweiten Briefe, der kaum ein Jahr nach dem ersten abgefaßt wurde, deutlich genug hervor, daß die Wiederaufnahme jedenfalls vor der anfangs intendirten Zeit erfolgte und demgemäß eine Verkürzung der Strafzeit eintrat. Es sollte ja der nach der anfänglichen Ansicht noch rückständige Theil der Strafe erlassen werden und ferner nicht Strenge, sondern Milde und Nachsicht walten, wie denn einen wirklichen Erlass der Strafe auch der Ausdruck „schenken“ bezeichnet, welcher mit „trösten, Liebe erweisen“ sohin Nachsicht üben wechselt. Ebenso wird als Motiv geltend gemacht, daß die Beschämung, die dem Verbrecher geworden, hinreichend sei und eine länger andauernde Strenge übermäßige Trauer, d. i. Verzweiflung zur Folge haben könne. Somit liegt in diesem Verfahren ein Nachlaß von Sündenstrafen vor, welche jedenfalls nur als zeitliche intendirt waren („damit der Geist gerettet werde“), welcher Nachlaß aus apostolischer Machtfülle erfolgt u. zw. in der Weise, daß sich der Apostel wohl bewußt ist, die Entscheidung über den Erlass der Sündenstrafen habe vor Christus oder in foro divino Geltung, sowie das Gleiche auch bezüglich der Sentenz der Excommunication der Fall gewesen. Und die ertheilte Donation ist weder die canonische Reconciliation, in welcher bloß kirchlich (canonisch, außersacramentlich) verhängte Strafen nachgelassen wurden; noch die sacramentale Absolution, mit der die Sündenvergebung erfolgt, sondern sie ist vor Gott geltender Nachlaß zeitlicher Strafe oder Ablass, der allerdings erst dadurch wirksam werden konnte, daß der Sünder canonisch vom Banne

¹) 1. Kor. 5, 1—6. — ²) 2. Kor. 2, 5—12.

und sacramental von der Sünde absolvirt wurde, welche Momente aber, als dem inneren Ressort der christlichen Gemeinde angehörend, nicht ausdrücklich erwähnt werden oder vielmehr als selbstverständlich erscheinen, insofern man im ganzen kirchlichen Alterthume nicht in der Art zwischen kirchlicher und göttlicher Strafe unterschied, daß man die erstere für unwirksam vor Gott gehalten und ihr bloß äußere polizeiliche Bedeutung beigelegt hätte, und man da auch die canonische Reconciliation in der Regel oder meist mit der sacramentalen Absolution verband.¹⁾

Aber sehen wir weiter zu, wie denn in der alten Kirche weiterhin in Gemäßheit des von Paulus gegebenen Beispieles der Ablass gehandhabt wurde.

Seit dem novatianischen Schisma bestand nun in der Kirche eine geordnete Bußdisciplin, welche ihre bestimmte Dauer und stufenmäßigen Ordnungen besaß und von großer Strenge war. Dabei hatten aber die Bischöfe als die Vorsteher der Kirchen stets das ihnen mitunter noch eigens auf Synoden eingeräumte Befugniß, von der durch die Canones bestimmten Bußzeit etwas abzulassen und selbst auch zuzusetzen. Wo sich nämlich ein besonders großer Bußeifer zeigte, hielten die Bischöfe dafür, daß der Zweck der Strafverhängung erreicht, das Aergerniß getilgt und Gott versöhnt sei, und man ließ die Pönitenten vor Ablauf der canonisch bestimmten Zeit „zum Frieden“ zu. Auch andere mehr äußerliche Rücksichten bestimmten wohl zur Abkürzung der Strafe: Todesgefahr, das Heranbrechen einer Verfolgung, und, was besonders zu beachten ist, die sog. Libelle der Martyrer. Diese „Martyrer“ waren die hochherzigen Bekenner und Helden des christlichen Glaubens, welche, ohne zu erliegen, um des Namens Jesu willen Schmach, Kerker, Verstümmelung und Torturen aller Art erduldet hatten, und welche schon bei Lebzeiten in der Kirche in hohen Ehren gehalten wurden. An diese Martyrer, die meist noch in den Kerker schmachteten, wendeten sich nun die Pönitenten, besonders jene, welche in dem Drucke der Verfolgung abgefallen waren (lapsi), nun aber ihre Wiederaufnahme in die Kirche nachsuchten, indem sie um deren Fürsprache und Verwendung baten. Da erhielten sie denn von den Bekennern die sog. libelli martyrum, d. h. Schreiben, in denen

¹⁾ War es ja doch ausdrücklich bestimmt, daß solche Büsser, welche in der Krankheit Absolution und Communion empfangen hatten, bei erfolgter Wiedergenesung zur Leistung der weiteren noch nicht verbißten canonischen Strafe verhalten wurden.

für ihre Inhaber auf den Erlaß längerer Buße und längeren Ausschlusses angetragen wurde, und welche die Bischöfe in der Weise respectirten, daß sie sich bewogen fanden, auf Grund derselben die Gefallenen zu reconciliiren. Dabei hatte man das Bewußtsein, daß durch solchen von der Kirche erklärten Nachlaß der Strafe wirkliche Freilassung von Gott im Himmel und nicht bloße Milderung der äußeren Kirchenzucht erlangt werde, wie man denn auch in den *libelli martyrum* nicht bloße Empfehlungsschreiben hochachtbarer Personen sah, die respectirt werden mußten, sondern vielmehr eine wirkliche Abtretung und Uebertragung des Verdienstes der Martyrer an die Empfänger jener Zettel fand. Es geht dies hervor aus unzweifelhaften Aeußerungen Cyprian's¹⁾ und Tertullian's²⁾ und selbst aus dem Mißbrauche, der nach Cyprian's Briefen damals mit solchen Erlaßzetteln getrieben wurde. Die Martyrer selbst waren nämlich mitunter nicht vorsichtig und behutsam genug, sondern ließen sich durch importunes Anliegen der Büsser bestimmen, solche *libelli* ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Bußeifer der sie Begehrenden zu ertheilen, ja stellten solche sogar wohl ohne namentliche Bezeichnung des empfohlenen Büssers als gültig für Jedweden aus. Solche Zettel kamen in die Oeffentlichkeit, man haschte nach ihnen und suchte sich solche *per fas et nefas* aufzutreiben, man gab Geld für dieselben und es entstand sogar ein ordentlicher Handel mit ihnen. Der Inhaber eines solchen Zettels, welcher vielleicht schon durch mehrere Hände gegangen war und als Art von geistlichem Wechselbillet angesehen wurde, gültig auf Sicht für jeden Inhaber, stellte sich seinem Bischöfe und meinte, nun „den Frieden“ nicht etwa aus Gnaden erbeten zu sollen, sondern von Rechtswegen fordern zu können. Cyprian beschwert sich hierüber bitter in seinem Briefe

¹⁾ Cyprian äußert unter Andern (ep. 12.), man müsse den Gefallenen, wenn sie sich in Todesgefahr befänden, die Reconciliation ertheilen, falls sie Empfehlungsschreiben von Martyrern hätten, denn solche gälten vor Gott: *Occurrendum puto fratribus nostris, ut qui libellos a martyribus acceperunt et praerogativa eorum apud deum juvari possunt.* — ²⁾ In der Schrift *de pudicitia* (cap. ult.), die Tertullian als Montanist schrieb, bezeugt er das Vorhandensein einer solchen Ueberzeugung bei den Katholiken, indem er bitter sagt: *At tu jam in martyres tuos hanc effundis potestatem. Quis permittit homini dare, quae deo reservanda sunt? Sufficit martyri, propria delicta purgasse . . . Quis alienam mortem solvit nisi solus filius dei?* Uebrigens hatte er früher selbst die Wiederaufnahme auf Grund der Intercession der Martyrer gebilligt (*ad martyres* cap. 1.): *Quam quidem pacem in ecclesia non habentes a martyribus in carcere exorare consueverunt,*

ad martyres et confessores und bringt darauf, doch wenigstens namentliche Empfehlung zu geben.¹⁾

Erwägt man das Gesagte, so trat in der alten Kirche insbesondere auf Grund der libelli martyrum ein Ablass in der Weise zu Tage, daß ein vor Gott gültiger Erlass zeitlicher Strafen stattfand, ermöglicht durch Substitution der Ueberverdienste der Heiligen, welche Substitution zwar zunächst durch die Willenserklärung derselben erfolgte, aber doch nur gültig war in Folge des Urtheilspruches des kirchlichen Obern, des Bischofs. Aber auch in den Fällen, wo die Bischöfe ohne Intercession der Martyrer die Pönitenten vor Ablauf der canonisch bestimmten Zeit zuließen, erachtete man den gewährten Erlass auch als eine wirkliche Freilassung von Seite Gottes im Himmel und keineswegs als eine bloße Milderung der äußeren Kirchenzucht, wie aus mehreren alten Gebetsformularien zweifellos hervorgeht, mit denen der Bischof den Gläubigen am Gründonnerstag den ganzen Rest der am Aschermittwoch angetretenen Kirchenbuße zu erlassen pflegte.²⁾ Also auch da liegt eine Ablassertheilung vor und setzte man dabei den Ausgleich, den gegenüber der göttlichen Gerechtigkeit die Verdienste der Heiligen bieten, als selbstverständlich voraus. Wie man aber überhaupt der Ansicht war, daß die Kirche, indem sie die durch die Canones bestimmte Strafe nach ihrer Schärfe und Dauer über den Büßer verhängte, mit solcher Buße auch in foro divino obligire, und daß durch dieselbe, wenn sie redlich abgetragen worden, nicht bloß ihrem äußeren Forum genuggethan sei, sondern auch in Wahrheit eine vor Gott zu büßende Sündenstrafe abgebußt werde: so dachte man auch mit dem gänzlichen oder theilweisen Nachlasse der canonischen Buße stets auch einen entsprechenden Erlass der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe verbunden, wenn es auch nicht klar hervortritt, in welchem Maße die nachgelassene kirchliche (canonische Strafe) als der von Gott zu erlassenden Sündenstrafe entsprechend gefaßt wurde. Und so bezog sich denn die

¹⁾ Cyprian schreibt in seinem 12. Briefe: *Intelligentes et comprimentes eos, qui personas accipientes in beneficiis vestris, aut gratificantur aut illicitae negotiationis nundinas aucupantur . . . Sed et illud ad diligentiam vestram redigere et emendare debetis, ut nominatim designetis eos, quibus dari pacem desideratis . . . Peto ut quos ipsi videtis, quos ipsi nostis, quorum poenitentiam satisfactioni proximam conspiciatis, designetis nominatim libello, et sic ad nos fidei et disciplinae congruentes litteras dirigatis.* — ²⁾ So heißt es in einem solchen Gebete: *Deus humani generis conditor et reformator, agnosce oves tuae redemptionis, et constrictos vinculis peccatorum ecclesiae tuae precibus absolve.*

Ablafßpraxis der alten Kirche allerdings zunächst und ausdrücklich auf den Erlass der canonischen Strafe, dieselbe schloß jedoch auch ganz gewiß einen Erlass der vor Gott zu büßenden zeitlichen Sündenstrafen in sich, auf den sie sich mittelbar und indirect bezog, wie es denn auch nur so erklärlich ist, daß bereits in der alten Kirche Ablässe vorkommen, welche den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.¹⁾ Aber in diesem Sinne erklärt es sich nun auch vollkommen, wie aus der alten Ablafßpraxis allmählig die oben gezeichnete neuere Ablafßpraxis hervorgehen konnte, welche zuerst auf dem Wege der Commutation und Redemption die canonische Strafe und die derselben entsprechende göttliche Strafe erließ und alsdann von der canonischen Strafe gänzlich Umgang nahm, indem direct und unmittelbar die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe erlassen wird, wobei insbesondere bei den sog. unvollkommenen Ablässen der Zusammenhang mit der alten Ablafßpraxis hervortritt, da diese so viel göttliche Strafe erlassen wollen, als der betreffenden canonischen Strafe entspricht, die im Sinne der alten Ablafßpraxis aufgelegt, resp. erlassen worden wäre. Trotz der Verschiedenheit der Form tritt eben da und dort das gleiche Wesen zu Tage, nach welchem sich geschichtlich der Ablass in seiner vollen Bedeutung stets geltend machte als ein Erlass der Sündenstrafe, die nach Erlass der Schuld und der ewigen Strafe der Sünde noch übrig bleibt und entsprechend durch Bußwerke, wie solche die alte canonische Buße enthielt, gesühnt wird, u. zw. im Anschlusse an die Bußgesinnung des Pönitenten und die Verdienste der Heiligen und gehandhabt durch die Vorsteher der Kirche, die Bischöfe, resp. Papst. Indem nun die Kirche die frühere canonische Strafe später nicht mehr verhängte, erklärte sie, daß sie ihrerseits, was das äußere Forum, den äußeren Kirchenverband, das socialkirchliche Zusammenleben und die Theilnahme am Gottesdienste betrifft, in Gnaden darauf verzichten wolle, die Strenge des Gesetzes geltend zu machen; jedoch sie erklärte damit nicht und konnte auch nicht erklären, daß darum auch die rein innere Beleidigung der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen gesühnt sei, eben so wenig als daß der göttlichen Gerechtigkeit nun auch nicht weiter genuggethan zu werden brauche. Dafür legte und legt sie nunmehr im Sacramente Bußwerke auf, welche,

¹⁾ Nach Mabillon (praef. ad saec. III. Benedictin.) gewährten Johann VIII. im Jahre 878 und Johann IX. im Jahre 900 Ablässe für die Verstorbenen. Bei diesen hätte aber der bloße Erlass der canonischen Kirchenstrafe gar keinen Sinn.

weil sie der Oeffentlichkeit entzogen sind und im Geheimen abgetragen werden, den Character der Canonicität nicht mehr tragen, aber eben so gut, wie sie zeitlich-göttliche Strafen sind, auch für die beleidigte Heiligkeit der Kirche als Mutter der Heiligen einstehen sollen und in diesem Sinne immerhin auch kirchliche Strafen heißen dürfen. Dabei wird nach der jetzigen Praxis von der Sünde absolvirt vor wirklich vollbrachter Genugthuung, d. h. unter Vorbehalt zeitlicher Strafe, während nach alter Praxis die canonische Strafe meist vor Empfang des Sacramentes auferlegt und abgetragen wurde, worauf zugleich mit der canonischen Reconciliation auch die sacramentale Absolution verbunden wurde. Naturgemäß mußte aber in Folge dieser geänderten Bußpraxis auch die Form des Ablasses eine andere werden, insofern er sich sofort nicht mehr wie früher bloß indirect, sondern gleich direct auf den Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe bezieht und insofern jetzt von der canonischen Strafe gar keine Erwähnung geschieht und die Werke, an denen die Gewinnung des Ablasses gebunden wird, auch nicht als Redemtionen von der canonischen Strafe bezeichnet werden, sondern als einfache Bedingungen, die jedoch immerhin den Bußeifer des Pönitenten und dessen Empfänglichkeit für den Gnadenschatz der Kirche an den Tag zu legen haben. Und so mußte sich denn auch die Ertheilung des Ablasses von der Spendung des Bußsacramentes äußerlich ganz und gar loslösen und dauerte nur mehr jene innere wesentliche Beziehung des Ablasses zum Bußsacramente fort, von der schon oben die Rede war.

Damit hätten wir denn die geschichtliche Erscheinung des Ablasses zur Genüge uns vorgeführt, um auf Grund derselben die weitere Würdigung des Ablasses nach seinem Wesen und nach seiner Bedeutung vollziehen zu können, weshalb wir sofort zur dogmatischen Berechtigung des Ablasses übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die katholische Lehre von der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

II. Begründung dieser Lehre.

Der selige Albertus d. Gr. sucht in den Quaestiones super „Missus est“ durch nicht weniger als zwölf Gründe den Beweis zu liefern, daß die gebenedeite Gottesmutter auch dem Leibe